

Satzung

PBC Lübeck e.V.



Vereinsregister AG Lübeck, Register-Nr.: VR 2252 HL

(Neu)Fassung vom 06.07.2013



Satzung
PBC Lübeck e.V
Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Datenschutzbestimmungen.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Monatsbeitrag und Umlagen	6
§ 10 Organe.....	6
§ 11 Der Vorstand und erweiterte Vorstand	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung	7
§ 13 Kassenprüfung.....	8
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	8
§ 15 Auflösung des Vereins	9
§ 16 Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Pool Billard Club Lübeck e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen (VR 2252 HL)
3. Er hat seinen Sitz in Lübeck.
4. Der Spielort ist das Billard Sport Casino (BSC), Beckergrube 83, 23552 Lübeck
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Erlernen und Vertiefen des Billardsports mit dem Ziel der Teilnahme in einer Liga des Norddeutschen Billardverbandes.
 - b) das Beschaffen von Übungsräumen, Anschaffen und Bereitstellen von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und der Leistungen der Mitglieder.
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.
 - d) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinder- und Pflegeheim Vorwerk“ in Lübeck, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Norddeutschen Billardverband (NDBV), deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
2. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Kreissportverband Lübeck und im Landessportverband Schleswig Holstein an.
3. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend. Einschränkungen gegenüber aktiven Mitgliedern werden in der Spiel- und Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen als 1. Vorsitzender, Sportwart und Kassenwart können als Ehrenfunktion zuerkannt werden. Diese dürfen bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben keine Vertreterbefugnis.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen sowie den Vornamen des Mitglieds, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, seine telefonische Erreichbarkeit, seine Staatsangehörigkeit und seine E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des erweiterten Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

2. Als Mitglied des Norddeutschen Billardverbandes e.V. und weiterer Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden, außer dem Namen, das Alter und die Staatsangehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren oder des Ligabetriebes meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Darüber hinaus wird die Tagespresse von solchen Ereignissen und Ergebnissen informiert. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, beschränkt auf den Vor- und Familiennamen, sowie Lichtbilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett, der Internetseite des Vereins sowie der Bekanntgabe gegenüber der Tagespresse mit Ausnahme von Ergebnissen des Ligabetriebes und Vereinsmeisterschaften. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Jahresende des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Mitglieder die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und vor dem Ende des Geschäftsjahres austreten, zahlen bis zum Jahresende, den an den NDBV abzutretenden „Aktiven Beitrag“, weiter.
4. Der Ausschluss ist zulässig,
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Billardsports verstoßen hat.
 - b) wenn trotz 3-maliger Mahnung durch den Vorstand ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 - c) einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Monatsbeitrag und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung befreit.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand und erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) Sportwart (2. Vorsitzender)
 - c) Kassenwart
2. Für den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorstand
 - b) Jugendwart
 - c) Schriftführer
 - d) Schiedsrichterobmann
5. Für den erweiterten Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine längere Vereinszugehörigkeit ist nicht notwendig.
6. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Sportwart und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des Sportwartes oder des Kassenwartes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet.
8. Sollte in der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden können, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des Sportwartes und des Kasswartes sollen besetzt werden.
9. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
10. Der 1. Vorsitzende oder der Sportwart beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet sie.
11. Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung). Sie findet einmal im Jahr, möglichst am Anfang des 3. Quartals des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Zusätzlich erfolgen ein Aushang am schwarzen Brett des Vereins und die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins.
3. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese können durch
 - a) den Vorstand
 - b) auf Antrag des erweiterten Vorstandes
 - c) auf Antrag von 1/3 der Mitgliedereinberufen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Sportwart. Sofern die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verfügung stehen, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL



5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts
 - b) die Entlastung des Kassenwarts
 - c) die Entlastung des erweiterten Vorstands
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - e) die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - k) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - l) die Wahrnehmung aller Aufgaben die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie werden abwechselnd jährlich gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung, einschließlich der Belege, zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.



Satzung PBC Lübeck e.V

Vereinsregister AG Lübeck, Register Nr.: VR 2252 HL

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Der Beschluss von Umlagen ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung Entsprochen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
Lübeck, im Juli 2013

_____ (1. Vorsitzender)
Bernd Pitann

_____ (Schriftführer)
Thomas Schlömp